

REGELUNGEN DER ARCHITEKTENKAMMER BERLIN ZUR EINFÜHRUNG EINES REGISTERS VERGABE- UND WETTBEWERBSBETREUUNG

gemäß Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 25. März 2021/Beschluss des Vorstandes vom 27. Oktober 2021

1. Präambel

Mit dem Register „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ stellt die Architektenkammer Berlin ein Verzeichnis fachkundiger Personen gemäß §9 (1) Nr. 14 des Architekten- und Baukammergesetzes zur Verfügung. Mit dem Register wird das Ziel verfolgt, private und öffentliche Auslober bzw. Ausloberinnen von Planungswettbewerben bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. Die im Register „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ geführten Personen haben eine besondere Fachkunde nachgewiesen und sind daher prädestiniert, die Leistungen als Vergabe und Wettbewerbsbetreuung zu erbringen.

Mit dem Eintrag in das Register verpflichtet sich das Mitglied, seiner registerspezifischen Fortbildungspflicht nachzukommen und sich hinsichtlich aktueller wettbewerbs- und vergaberechtlicher Entwicklungen auf dem aktuellen Stand zu halten sowie für die registerspezifische Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten. Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied in besonderer Weise zur Loyalität und Kollegialität gegenüber anderen Berufsangehörigen. Dies beinhaltet, dass nur solche Verfahren betreut werden, die den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und der Berufsordnung entsprechen.

2. Voraussetzungen für einen Eintrag in das Register

Für den Eintrag in das Register sind die nachfolgenden allgemeinen Voraussetzungen aus Ziffer 2.1 und die besonderen Voraussetzungen aus Ziffer 2.2 nachzuweisen.

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Eingetragen werden nur Mitglieder der Architektenkammer Berlin.

2.2. Besondere Voraussetzungen

- 2.2.1 Mitwirkung an registrierten Planungswettbewerben als Teilnehmer oder Teilnehmerin
- 2.2.2 Mitwirkung an registrierten Planungswettbewerben als Preisrichter oder Preisrichterin, stellvertretender Preisrichter oder stellvertretende Preisrichterin, Vorprüfer oder Vorprüferin
- 2.2.3 Mitwirkung an Wettbewerbsbetreuungen
- 2.2.4 Nachgewiesene Fachkenntnisse der aktuellen Wettbewerbs- und Vergaberegeln und von Nachhaltigkeitsanforderungen bei Vergabeverfahren und im Planungswettbewerb
- 2.2.5 Mindestens dreijährige registerspezifische Berufspraxis

3. Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen

- 3.1 Fortbildung: Der Nachweis der Kenntnisse der aktuellen Wettbewerbs- und Vergaberegeln erfolgt durch die Vorlage von Teilnahmebescheinigungen geeigneter Fortbildungsveranstaltungen, zum Beispiel der Architektenkammer Berlin, im Themenfeld Wettbewerbs- und Vergabeverfahren und Nachhaltigkeit im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten in den zurückliegenden zwei Jahren vor der Antragstellung.
- 3.2 Berufspraxis: Die mindestens dreijährige registerspezifische Berufspraxis ist durch eine Eigenerklärung mit beizufügender Liste aller selbst bearbeiteten Projekte der letzten drei Jahre vor der Antragstellung nachzuweisen.
- 3.3 Projektreferenzen: Um den Anforderungen gemäß den Ziff. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 zu entsprechen sind mindestens drei Referenzen, nicht älter als 5 Jahre vor der Antragstellung, nachzuweisen, wovon mindestens eine Ziff. 2.2.3 erfüllt.

4. Antragstellung und Verfahren

- 4.1. Der Antrag auf Eintrag in das Register „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ ist bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Berlin mit einem bereitgestellten Formular und komplett mit allen erforderlichen Nachweisen einzureichen.
- 4.2. Über den Eintrag in das Register „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ entscheidet der Vorstand der Architektenkammer Berlin auf Grundlage eines fachlichen Votums eines Fachgremiums. Für das Fachgremium beruft der Vorstand der Architektenkammer Berlin für einen Zeitraum von fünf Jahren mindestens drei geeignete Personen. Das Fachgremium tagt nach Bedarf und gibt seine Empfehlung anhand der vorgelegten Unterlagen bzw. Arbeitsproben.

5. Befristung und Verlängerung des Registerintrags

- 5.1. Der Eintrag in das Register ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Eintrag in das Register für je fünf Jahre mehrfach zu verlängern.
- 5.2. Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das Mitglied von der Geschäftsstelle der Architektenkammer Berlin informiert, dass es seine Eintragung in das Register verlängern kann. Weiterhin kann auf Antrag eine Fristverlängerung von sechs Monaten nach Ablauf der Registerintrags gewährt werden.
- 5.3. Voraussetzungen für einen Verbleib in dem Register sind:
 - 5.3.1 Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an der erforderlichen registerspezifischen Fortbildung mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers/der Fortbildungsträgerin oder des Organitors/der Organitorin der Fachveranstaltung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung bzw. Fachveranstaltung hervorgehen. Mindestens 4 Stunden der Fortbildung müssen sich mit Wettbewerbs- und Vergabeverfahren beschäftigen.
 - 5.3.2 Nachweis über eigene, selbstständig erbrachte Leistungen im Bereich der Vergabe und Wettbewerbsbetreuung durch Vorlage einer Liste aller durchgeführten Projekte der letzten fünf Jahre
- 5.4. Ändern sich während der fünfjährigen Registrierung die Voraussetzungen für den Eintrag in das Register, kann die Architektenkammer Berlin für den Verbleib in dem Register weitere Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer Berlin berechtigt, den Eintrag in dem Register zu löschen.
- 5.5. Über den Antrag auf Verbleib in dem Register entscheidet der Vorstand gemäß Ziffer 4.2.

6. Übergangsregelungen und gegenseitige Anerkennung

- 6.1. Für Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Eintragung in ein Register länger als zehn Jahre registerspezifisch tätig waren, kann das Fachgremium bis zum 31. Dezember 2022 Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 3.1 bis 3.3 zulassen.
- 6.2. Mitglieder, die in ein Register „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ bei der Architektenkammer eines anderen Bundeslandes eingetragen sind, sind ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Ziffern 3.1 bis 3.3 in das entsprechende Register einzutragen.

7. Inkrafttreten

Mit Beschluss des Vorstandes der Architektenkammer Berlin vom 27. Oktober 2021 tritt diese Regelung in Kraft.